

B e k a n n t m a c h u n g **der Stadt Eutin**

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Eutin für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, südlich der Kleingartenanlage „Heinteich“, nördlich der Lübecker Landstraße und nordwestlich der Max-Planck-Straße

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Eutin für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, südlich der Kleingartenanlage „Heinteich“, nördlich der Lübecker Landstraße und nordwestlich der Max-Planck-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

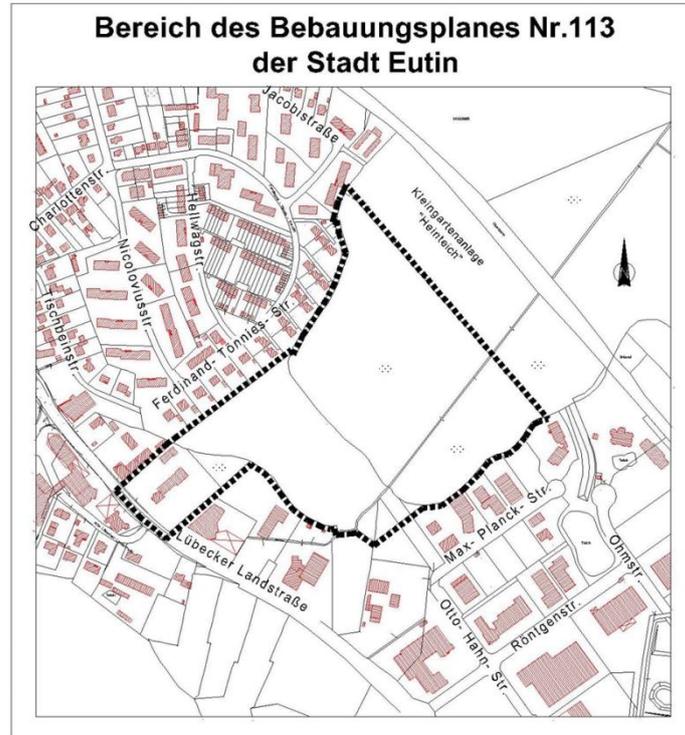
Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.02.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die laut den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes zu beachtenden DIN-Normen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Eutin wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Eutin teilweise überplant.

Vorstehende Bekanntmachung, die Begründung einschließlich Anlagen und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend am 01.03.2014 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de bereitgestellt.

Eutin, den 21.02.2014

L.S.

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister